

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 749

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 18.04.2016

---

## **Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 6. April 2016**

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 6. April 2016 die neue Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 1. Februar 2012 außer Kraft.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Einschreibungsordnung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
vom 6. April 2016**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) und des § 6 Absatz 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) vom 8. Juli 2014 (GV.NRW. S. 407) hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 In der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Einschreibungsverfahren und Fristen
- § 6 Versagung der Einschreibung
- § 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel; Studienformwechsel; Hochschulwechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Jungstudierende
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Weiterbildung
- § 16 Verfahren in Franchising-Studiengängen
- § 17 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 18 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Fachhochschule aufgenommen (Immatrikulation). Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule Südwestfalen mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen, in der Satzung der Studierendenschaft und in den sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.  

Sie können mit der Antragstellung auf Einschreibung bestimmen, ob sie das Studium mit dem Status einer oder eines Voll- oder Teilzeitstudierenden durchführen möchten, wenn ein Teilzeitstudium in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Hochschulgesetz (HG) eingeschrieben.
- (4) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Die Wahl ist verbindlich für die Ausübung des Wahlrechts zu den Gremien der Hochschule sowie der Studierendenschaft.
- (5) Die Fachbereiche können in der Prüfungsordnung bestimmen, dass Studierende spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des von ihnen studierten Studiengangs eine Fachstudienberatung besuchen müssen.
- (6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
  - a) wenn der gewählte Studiengang an der Fachhochschule nur teilweise angeboten wird,
  - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
  - c) wenn die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 4 Absatz 4 oder Absatz 5 zugelassen worden ist,
  - d) wenn die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt werden muss,
- (7) Für das Studium an der Fachhochschule Südwestfalen ist ein semesterweise fälliger Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag (Semesterbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Sozialbeitrag für das Studierendenwerk Dortmund und dem Beitrag für die Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen. Der Semesterbeitrag kann je nach Standort darüber hinaus die Kosten für ein Semesterticket enthalten. Die aktuellen Beiträge richten sich nach den jeweils gültigen Beitragsordnungen des Studierendenwerkes Dortmund und der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen. Der Semesterbeitrag wird mit der Einschreibung beziehungsweise der Rückmeldung fällig.

- (8) Gemäß der gemeinsamen Satzung der am Verbundstudium teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien in der jeweils gültigen Fassung wird von den in einem Verbundstudiengang eingeschriebenen Studierenden oder zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Materialbezugsgebühr erhoben.
- (9) Die Fachhochschule kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von den Studierenden die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Näheres regelt § 17 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten.
- (10) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG.
- (11) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. beziehungsweise in einem Schaltjahr am 29. Februar, das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Die Fachbereiche können in Prüfungsordnungen regeln, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 48 Absatz 9 HG zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme an diesem Test ist nachzuweisen.
- (3) Die Anerkennung als gleichwertige Vorbildung nach Absatz 1 richtet sich nach der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (GIVO). Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachteilsausgleiche mit studienzeitverlängernder Wirkung in Anspruch nehmen, erwerben die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums nach vier Semestern auch dann, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 GIVO insgesamt geforderten Leistungen nachweisen.
- (4) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht (§ 49 Absatz 7 HG).
- (5) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Absatz 6 HG). In der Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
- (6) Für einen fremdsprachigen Studiengang sind die entsprechenden Sprachkenntnisse gemäß den Bestimmungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs nachzuweisen.
- (7) Die Fachbereiche können in Prüfungsordnungen regeln, dass von der Qualifikation nach § 49 Absatz 1 bis 5 und 7 HG ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere

fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

- (8) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres zulassungsfreies Fachsemester beantragt wird, sofern die Anerkennung von entsprechenden Prüfungsleistungen nachgewiesen wird. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

### **§ 3**

#### **In der beruflichen Bildung Qualifizierte**

Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der auf Grund von § 49 Absatz 4 HG erlassenen Rechtsverordnung (in der beruflichen Bildung Qualifizierte) eingeschrieben werden. Gegebenenfalls ist für den Hochschulzugang von in der beruflichen Bildung Qualifizierten eine besondere Prüfung erforderlich. Das Verfahren ergibt sich aus der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber können eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Absatz 4 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, zum Fachstudium zugelassen worden sind und keine Zugangshindernisse gemäß § 6 vorliegen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in der von der Fachhochschule Südwestfalen auf den Internetseiten der Hochschule in dem Bereich Bewerbung und Einschreibung für ausländische Studienbewerber vorgeschriebenen Form erbringen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann ein Studiengang in fremden Sprachen angeboten werden. Der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse wird in der Prüfungsordnung für diesen Studiengang geregelt.
- (4) Die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen von Programmen zur Förderung des Studierendenaustausches, von Kooperationsvereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen erfolgt in der Regel befristet für die Dauer von bis zu zwei Semestern, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Für die befristete Einschreibung wird auf den Nachweis der Qualifikation zum Studium verzichtet. Die Zulassung erfolgt gemäß den in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festgelegten Kriterien.
- (5) Für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschlussprüfung an der FH Südwestfalen können auch an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eingeschriebene Studierende zugelassen werden, die außerhalb einer internationalen Vereinbarung oder eines Programms für ein Semester an der FH Südwestfalen studieren möchten (sogenannte „free mover“). Die Zulassung erfolgt ohne Nachweis der Qualifikation für das Studium, wenn eine Betreuungsbestätigung einer Hochschullehrerin beziehungsweise eines Hochschullehrers der FH Südwestfalen vorliegt und zusätzlich diese Bewerberinnen und Bewerber eine von der Heimathochschule ausgestellte Bestätigung vorlegen, die eine sprachliche Studierfähigkeit bescheinigt.

## **§ 5 Einschreibungsverfahren und Fristen**

- (1) Sofern nach Maßgabe einer Ordnung der Fachhochschule Südwestfalen ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, erfolgt eine Zulassung nur, wenn ein entsprechendes Lehrangebot besteht.
- (2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung wird von der Fachhochschule Südwestfalen eine Einschreibungsfrist festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der in der jeweils gültigen Fassung der Vergabeverordnung NRW (VergabeVO NRW) festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bei der Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist. Wer die Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates (zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen) sind oder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht innerhalb der EU (zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen) erworben haben, müssen sich in Bachelorstudiengängen für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.06. über die Prüfstelle Uni-Assist in Berlin bewerben. Für Masterstudiengänge gelten gesonderte Fristen, die auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben werden. Zu den festgelegten Terminen müssen neben dem unterschriebenen Bewerbungsantrag die einzureichenden Unterlagen vollständig eingegangen sein.
- (4) Die Datenerfassung im Rahmen der Antragstellung bei der Fachhochschule Südwestfalen erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Die Frist gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie die in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Zulassungsbescheid genannte Frist zur Einschreibung wird durch den postalischen Eingang des ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars, das zum Abschluss der elektronischen Datenerfassung erzeugt wird, gewahrt. Besondere Bewerbergruppen, für die es abweichend vom automatisierten Verfahren gesonderte Bewerbungsanträge gibt, sowie die weiteren Bewerbungs- und Einschreibungsmodalitäten sind aus dem Internetauftritt der Fachhochschule Südwestfalen ersichtlich beziehungsweise werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen:
  1. Der unterschriebene Antrag auf Einschreibung, mit dem der Speicherung und Verarbeitung der bei der automatisierten Bewerbung erhobenen personenbezogenen Daten durch die Fachhochschule Südwestfalen gemäß § 17 zugestimmt wird,
  2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist oder dem von Uni-Assist festgelegten Standard zur amtlichen Beglaubigung entspricht. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
  3. im Falle des § 2 Absatz 2 der entsprechende Teilnahmenachweis,

4. im Falle des § 2 Absatz 4 die für den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege,
  5. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Absatz 8 Satz 2,
  6. wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk,
  7. gegebenenfalls Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse,
  8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden,
  9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung beziehungsweise über die Befreiung von dieser Pflichtversicherung im Falle einer Privatversicherung,
  10. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 5, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
  11. ein gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis oder Pass, bei ausländischen oder staatenlosen Personen gegebenenfalls ein entsprechendes Ersatzdokument) in Kopie, der die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,
  12. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 2 außer im Fall des § 4 Absatz 3 und 4,
  13. bei Minderjährigen eine Generalvollmacht des / der gesetzlichen Vertreter(s) für die Einschreibung und für Studienzwecke.
- (6) Nach Bearbeitung des Einschreibungsantrages erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine schriftliche Mitteilung über den zu zahlenden Semesterbeitrag und gegebenenfalls Materialbezugsgebühren auf Grund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die Einschreibung wird erst wirksam, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Fachhochschule eingegangen sind. Die Fachhochschule kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat ab dem Wintersemester 2016/17 die Möglichkeit, sich für einen Studierendenausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte zu entscheiden. Die Entscheidung für einen personalisierten elektronischen Studierendenausweis mit oder ohne Lichtbild trifft die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch Einwilligung über das Virtuelle Servicecenter. Wird ein Ausweis mit Lichtbild gewünscht, so ist über das Virtuelle Servicecenter ein aktuelles Lichtbild im Hochformat und ohne Rand hochzuladen. Das Lichtbild hat im Übrigen den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2201) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Wird die Entscheidung für die multifunktionale Chipkarte nicht getroffen, bleibt davon die Möglichkeit unberührt, eine über das Virtuelle Servicecenter auszudruckende Studienbescheinigung zu verwenden. Als Sichtausweis ist die Studienbescheinigung nur mit einem Personalausweis oder Pass gültig.
- (7) Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn die Unvollständigkeit der nach Absatz 5 Nummer 4, 6, 9 oder 12 geforderten Unterlagen nicht von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu vertreten ist beziehungsweise wenn der unterschriebene PDF-Ausdruck der Online-Bewerbung noch nachzureichen ist. Es wird

eine angemessene Frist zum Nachreichen dieser Nachweise eingeräumt. Werden die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht vollständig innerhalb der Nachfrist nachgewiesen, wird die Immatrikulation widerrufen. In diesem Falle sind der Studierendenausweis und weitere Bescheinigungen an die Fachhochschule Südwestfalen zurückzugeben.

Bezüglich der weiteren in Absatz 5 aufgeführten Unterlagen ist die Möglichkeit einer Einschreibung unter Widerrufsvorbehalt nicht vorgesehen. In diesen Fällen erfolgt die Einschreibung erst zu dem Zeitpunkt, in dem die angeforderten Nachweise vollständig vorliegen.

- (8) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten für das jeweilige Semester Studienbescheinigungen sowie gegebenenfalls einen Studierendenausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte.

1. Die Chipkarte steht im Eigentum der Fachhochschule Südwestfalen.
2. Die oder der Studierende wird über die Funktionalitäten und über ihre beziehungsweise seine Rechte sowie den Datenschutz schriftlich bei Erhalt der Chipkarte informiert.
3. Auf die personalisierte Chipkarte wird gedruckt:
  - a) Vor- und Nachname,
  - b) Matrikelnummer,
  - c) gegebenenfalls das hochgeladene Lichtbild,
  - d) Kartenseriennummer und
  - e) maximale Gültigkeit des Studierendenausweises.
4. Im Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden zur Identifikation folgende Daten physisch oder logisch getrennt gespeichert:
  - a) Matrikelnummer,
  - b) Kartenseriennummer,
  - c) im Fall der Nutzung der Geldbörse der aktuelle Guthabenbetrag,
  - d) maximale Gültigkeit der Geldkarte,
  - e) Nutzergruppenkennzeichen (Studierende) und
  - f) Datumsstempel (TT.MM.JJJJ HH.MM).

Auf der statt der Chipkarte wahlweise erhältlichen Studienbescheinigung befinden sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Matrikelnummer, Hörerstatus, Studiengang, Fachsemester, Studienort und das Semester der Gültigkeit des Nachweises. Weiterhin erhält die Studienbescheinigung den Hinweis, dass die Bescheinigung maschinell erstellt wurde und gemäß § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ohne Unterschrift, aber als Sichtausweis nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass gültig ist.

Diese Studienbescheinigung ist jeweils nur für ein Semester gültig und kann zu jedem Semester der Rückmeldung oder der Zulassung zum Studium erneut im Virtuellen Servicecenter abgerufen werden. Der elektronische Studierendenausweis ist solange gültig wie der darin integrierte Chip – also maximal fünf Jahre. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Bei Zweifeln an der Identität der Inhaberin / des Inhabers der Chipkarte kann zusätzlich der Personalausweis oder Pass verlangt werden. Der Ausweis verliert mit dem Eintritt der Wirkung der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion.

- (9) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse sowie eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den für die Studierenden bestimmten elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht. Über diese E-Mail-Adresse können alle für das Studium relevanten Mitteilungen durch die Fachhochschule Südwestfalen an die Studierenden versendet werden. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als bekannt gegeben.

## **§ 6 Versagung der Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen
  - a) bei fehlender Qualifikation oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Absatz 5,
  - b) wenn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine Zulassung nicht vorliegt,
  - c) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
  
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
  - a) auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
  - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
  - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

## **§ 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Fachhochschule Südwestfalen unverzüglich mitzuteilen:
  1. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
  2. bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
  3. alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
  4. den Verlust des Studierendenausweises oder des NRW-Tickets,
  5. die Aufnahme eines weiteren Studiums beziehungsweise den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses an einer anderen Hochschule,
  6. eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
  7. bei Verlust der Studierenden-Chipkarte ist diese unverzüglich über das Studierenden-Servicebüro oder die Benutzerberatung des IT-Services zu sperren.
  
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Zugangsdaten und der E-Mail-Adresse an der Fachhochschule Südwestfalen. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die fachhochschuleigene E-Mail-Adresse abzufragen.

## **§ 8 Rückmeldung**

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Fachhochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Fachhochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form (Aushänge, Internetseiten der Fachhochschule Südwestfalen und Versendung einer E-Mail an die persönlich zugeordnete Hochschul-Mailadresse) bekannt gegeben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch den fristgerechten und vollständigen Eingang der Zahlung der für das Rückmeldesemester festgesetzten Beiträge und Gebühren sowie durch den Nachweis eines nach der Prüfungsordnung gegebenenfalls erforderlichen Praktikums und Wahl der Studienrichtung.
- (3) Weist eine Studierende oder ein Studierender die Erfüllung der ihr oder ihm gegenüber der Krankenkasse auf Grund des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) auferlegten Verpflichtungen nicht nach, verweigert die Fachhochschule Südwestfalen die Annahme der Rückmeldung.
- (4) Die Rückmeldung wird im Virtuellen Servicecenter bestätigt. Dort können dann Studienbescheinigungen für das Fortsetzungssemester ausgedruckt werden. Die Ausstellung einer vorläufigen Studienbescheinigung oder eines vorläufigen Studierendenausweises ist nicht möglich. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (5) Sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausgeübt werden sollen, gilt § 1 Absatz 4 entsprechend.
- (6) Es erfolgt keine Rückmeldung zu dem Semester, für das eine Beurlaubung gemäß § 9 erfolgt ist.

## **§ 9 Beurlaubung**

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes beziehungsweise eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres (Nachweis: Aufforderung zum Antritt des freiwilligen Wehrdienstes beziehungsweise schriftliche Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes),
  - b) eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist (Nachweis: ärztliches Attest, in dem die Beurlaubung empfohlen wird, weil auf Grund der Erkrankung keine Lehrveranstaltungen besucht werden können und die Erkrankung die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert),
  - c) ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule beziehungsweise ein studienförderlicher Auslandsaufenthalt (Nachweis: Bestätigung des Akademischen Auslandsamtes oder Bescheinigung der ausländischen Hochschule),
  - d) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient (Nachweis: Kopie des Praktikantenvertrages beziehungsweise Bescheinigung der Firma),
  - e) Schwangerschaft, wenn dadurch die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden können; die Inanspruchnahme von Fristen analog des Mutterschutzgesetzes (Nachweis: ärztliches Attest; Auszug aus dem Mutterpass),

- f) Wahrnehmung des Erziehungsrechts und der Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern für die Zeit des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes / für die Zeit der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Nachweis: Kopie der Geburtsurkunde),
  - g) die Pflege eines versorgungsbedürftigen Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten (Nachweis: Schriftliche Erklärung / Pflegeeinstufungsbescheid der Krankenkasse des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen und gegebenenfalls ärztliches Attest),
  - h) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
  - i) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden.
- (2) Die Beurlaubung soll unter Verwendung des von der Hochschule herausgegebenen Vordruckes beantragt und begründet werden. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. Nachweise über das Bestehen eines Urlaubsgrundes gemäß Absatz 1 Buchstabe a) – i) im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien,
  2. der Studierendenausweis des folgenden Semesters, falls dieser bereits vorliegt.
- Sofern während der Beurlaubung Beiträge zu entrichten sind, ist deren Zahlung Voraussetzung für die Beurlaubung.
- (3) Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Fachhochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.
- (4) Eine Beurlaubung ist nur möglich, sofern die beziehungsweise der Studierende durch einen der oben genannten Beurlaubungsgründe mindestens für die Hälfte des Semesters an der Erbringung von Studienleistungen beziehungsweise am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert ist.  
Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters.  
Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt, wenn das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Die Beurlaubung in den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fällen wird für die Dauer des Dienstes ausgesprochen. Beurlaubungen wegen Kinderbetreuung können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes und somit maximal sechs Semester in Anspruch genommen werden.
- (5) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 Hochschulgesetz. Die Verpflichtung zur Zahlung der Semesterbeiträge regelt sich nach den entsprechenden Beitrags- und Gebührenordnungen. Fällt der Beurlaubungsgrund wieder weg, ist die oder der Studierende verpflichtet, dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester und werden somit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, sie zählen jedoch als Hochschulsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung nicht erbracht werden, Ausnahmen bestehen gemäß § 48 Absatz 5 Satz 4 und 5 HG.
- (7) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
1. rückwirkend für ein abgeschlossenes Semester,
  2. vor Aufnahme des Studiums.

## **§ 10**

### **Studiengangwechsel; Studienformwechsel; Hochschulwechsel**

- (1) Der Wechsel des Studienganges sowie ein Wechsel in das Studium in Teilzeit oder in das Studium in Vollzeit bedarf der Zustimmung der Fachhochschule. Der Wechsel ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist im Studierenden-Servicebüro zu beantragen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Der Wechsel ist auch zum Sommersemester eines jeden Studienjahres möglich. Der Studiengangwechsel innerhalb der Fachhochschule Südwestfalen setzt keine Exmatrikulation voraus, sondern die Immatrikulation in dem bisherigen Studiengang bleibt bis zur Annahme des Antrags auf Studiengangwechsel bestehen.
- (2) Ein Studiengang- und oder Hochschulwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern anerkannte Prüfungsleistungen und eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen und der Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung.
- (3) Wer die Hochschule wechselt, muss sich an der bisherigen Hochschule exmatrikulieren und für ein Studium an der Fachhochschule Südwestfalen zugelassen sein.

## **§ 11**

### **Exmatrikulation**

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
  - a) sie oder er dies beantragt,
  - b) sie oder er zu einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann, in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderliches Praxissemester / Auslandssemester / Praktisches Studiensemester oder eine erforderliche Auslandspraxisphase endgültig nicht anerkannt wurde,
  - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
  - d) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters vorzunehmen, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
  - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
  - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
  - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
  - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
  - e) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
  - f) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Absatz 5 Satz 6 HG gegeben ist,

- g) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
  2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen und
  3. die multifunktionale Chipkarte.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis ausgestellt. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Hochschule. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 11 Absatz 1 Buchst. a)) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters. Die Exmatrikulation erfolgt rückwirkend mit Ablauf des letzten Semesters, wenn die Studierende oder der Studierende sich nicht ordnungsgemäß rückmeldet beziehungsweise fällige Beiträge oder Gebühren nicht entrichtet. Andere Fälle von rückwirkender Exmatrikulation sind nicht zulässig.

## **§ 12 Jungstudierende**

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

## **§ 13 Zweithörerinnen und Zweithörer**

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleiner Zweithörer). Die Zulassung kann von der Hochschule versagt werden, wenn für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht oder wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Hochschulgesetz bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges (großer Zweithörer) zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 Hochschulgesetz möglich. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann eine Zweithörerschaft nur dann genehmigt werden, wenn freie Studienplatzkapazität vorhanden ist.
- (3) Für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist der Zweithörerbeitrag nach § 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Abgaben an der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der

von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer und dem Antrag auf Rückmeldung ist die Studienbescheinigung oder das Studienbuch der anderen Hochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### **§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer**

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Südwestfalen besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die Dekanin beziehungsweise der Dekan des entsprechenden Fachbereichs. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.
- (2) § 13 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Als Gasthörerin oder Gasthörer kann auch zugelassen werden, wer an Weiterbildung teilnimmt. Näheres regelt § 15.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

#### **§ 15 Weiterbildung**

- (1) Weiterbildung wird an der Fachhochschule Südwestfalen in Form von einem weiterbildenden Studium oder in Form von weiterbildenden Masterstudiengängen angeboten. Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 Hochschulgesetz das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 62 Absatz 3 HG werden sowohl in den Fällen des öffentlich-rechtlichen als auch des privatrechtlichen Studienangebotes als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.
- (3) An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (4) Die Fachhochschule Südwestfalen kann die Zulassung zur Weiterbildung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Sofern eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgesetzt ist, erfolgt die Zulassung per Los unter den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Die Fachbereiche können vorrangige anders lautende Regelungen treffen, die rechtzeitig vor dem Beginn des Bewerbungsverfahrens für das jeweilige Semester bekannt zu machen sind.
- (5) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind kostendeckende Gebühren in Form eines Weiterbildungsbeitrages zu entrichten. Die Erhebung der Weiterbildungsbeiträge erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.

## **§ 16**

### **Verfahren in Franchising-Studiengängen**

- (1) Gemäß § 66 Absatz 6 HG kann die Fachhochschule Südwestfalen Hochschulgrade nach § 66 Absatz 1 HG auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes).
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 HG werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben beziehungsweise als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen; sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Es erfolgt eine automatisierte Rückmeldung zum Folgesemester, solange kein Exmatrikulationsgrund gemäß Absatz 4 vorliegt.
- (4) Die Exmatrikulation erfolgt
  - a) bei Meldung des Franchisenehmers, wenn der dortige Vertrag mit der Franchiseteilnehmerin oder dem Franchiseteilnehmer gekündigt wurde oder den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird,
  - b) auf Antrag des Studierenden,
  - c) nach erfolgter Abschlussprüfung beziehungsweise endgültig nicht bestandener Prüfung.
- (5) Im Falle der Auflösung der Franchiseseinrichtung besteht die Möglichkeit des Wechsels in den entsprechenden Präsenzstudiengang an der Fachhochschule Südwestfalen.
- (6) Die Datenerhebung im Rahmen der Franchising-Studiengänge sowie die Datenübermittlung an Franchisenehmer regelt § 17.

## **§ 17**

### **Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten**

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale, die im Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung für diesen Personenkreis festgelegt sind.

Die erhobenen Daten werden von der Fachhochschule Südwestfalen automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Zweck einer DV-gestützten Studierenden- und Prüfungsverwaltung verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst auch die Generierung einer internen personenbezogenen E-Mail-Adresse in der Hochschule. Im Einzelnen werden mit der Einschreibung die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,

6. Geburtsland,
7. Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls weitere Staatsangehörigkeit,
8. Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes,
9. Postanschrift (nicht die Angabe eines Postfachs),
10. E-Mail-Adresse,
11. Angaben zur Krankenversicherung,
12. gewählter Studiengang oder gewählte Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemestern,
13. gegebenenfalls Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
14. Art und Form des Studiums,
15. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung,
16. Zugehörigkeit zum Fachbereich,
17. Angaben über bisher und gegenwärtig besuchte Hochschulen und Studiengänge,
18. Art und Dauer einer Studienunterbrechung,
19. abgelegte Abschlussprüfungen,
20. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
21. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
22. Zeiten über Studien im Ausland,
23. Urlaubssemester,
24. Höhe der eingezahlten Beiträge sowie Gebühren auf Grund der entsprechenden Satzungen,
25. Datum der Einschreibung beziehungsweise Zulassung an der Fachhochschule und
26. im Falle der Entscheidung für eine personalisierte multifunktionale Chipkarte ein farbiges Passfoto zum Aufdruck auf dem elektronischen Studierendenausweis.

Darüber hinaus ist die Hochschule berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf freiwilliger Basis weitere Daten zu erheben, zum Beispiel Namenszusätze / Titel, Geburtsname, Telefonnummern.

Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.

- (2) **Zweithörerinnen und Zweithörer**  
Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1 – 15, 17, 18, 24 und 25 erhoben sowie die Ersthochschule und Erstsemester im Inland und Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern.
- (3) **Gasthörerinnen und Gasthörer**  
Von Gasthörern werden die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1 – 4, 7 (ohne die weitere Staatsangehörigkeit) und 9 erhoben sowie der Studiengang, dem die belegten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.

- (4) Jungstudierende  
Die Fachhochschule erhebt von Jungstudierenden im Sinne des § 12 die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1-5, 9, den angestrebten Studiengang sowie Angaben zu der besuchten Schule und Einwilligung der Schulleitung, bei Minderjährigen gegebenenfalls die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Rückmeldung  
Die Fachhochschule Südwestfalen ist berechtigt, auch im Rahmen der Rückmeldung die in Absatz 1 näher bezeichneten personenbezogenen Daten zu erheben. Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen der bei der Einschreibung erhobenen Daten von der oder dem Studierenden mitzuteilen. Zusätzlich wird das Semester der Rückmeldung erhoben.
- (6) Beurlaubung  
Die Fachhochschule Südwestfalen erhebt von den Studierenden im Rahmen der Beurlaubung folgende Daten:
1. Semester der Beurlaubung,
  2. Datum der Beurlaubung,
  3. Beurlaubungsgrund,
  4. Anzahl der Beurlaubungssemester.
- (7) Exmatrikulation  
Bei der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:
1. Exmatrikulationstatbestand einschließlich Datum,
  2. Grund der Exmatrikulation.
- (8) Weitergabe von Daten  
Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule weitergeleitet werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Umfang der Übermittlung beziehungsweise Weitergabe richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen.
- Eine regelmäßige Übermittlung beziehungsweise Weitergabe bestimmter Daten erfolgt insbesondere an:
- a) die jeweils betroffenen Fachbereiche der Fachhochschule für die Aufgaben der Veranstaltungs-, Prüfungs- und Studienorganisation sowie für interne Evaluationsmaßnahmen; im Verbundstudium zusätzlich zum Versand der Lernbriefe,
  - b) das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW – zur Studiengangkoordination,
  - c) IT-Services zum Zwecke der Verwaltung der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT-Dienstleistungen, insbesondere zur Verwaltung der Zugangsberechtigung zum Hochschuldatennetz,
  - d) die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung,
  - e) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Fachhochschule,
  - f) die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Voll- und Teilzeitstudierenden versichert sind, nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studierenden (Studierendenkrankenversicherungs-Meldeverordnung SKV-MV),

- g) an die NRW.BANK für den Zweck der Abwicklung der bis zum 30. September 2011 auf der Grundlage des § 12 StBAG in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) gewährten Studienbeitragsdarlehen, regelmäßig einmal pro Semester nach erfolgter Rückmeldung, bei darlehensrelevanten Änderungen der Personendaten sowie Mitteilung über Hochschulwechsel auf die Hochschule (Darlehensnehmer, Darlehensnummer),
- h) auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die für die Betreuung oder Evaluation zuständigen Stellen innerhalb der Fachhochschule Südwestfalen für Zwecke der Alumni-Betreuung oder der Evaluation eines Studiengangs,
- i) an die jeweiligen Franchise-Nehmer die Daten der Franchise-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer zur Studienorganisation,
- j) an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) die für den jeweiligen Personenkreis im Hochschulstatistikgesetz festgelegten Erhebungsmerkmale,
- k) auf Anforderung an die gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms mit der Durchführung der Bundesstatistik beauftragten Stelle beziehungsweise beauftragten Stellen,
- l) die Verwaltung für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung sowie für Planungs- und Evaluationszwecke.

(Anonymisierte) Daten können darüber hinaus auf begründeten Antrag den Organisationseinheiten der Fachhochschule Südwestfalen sowie externen Einrichtungen nach Prüfung der Begründetheit zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben, gegebenenfalls vorübergehend, zur Verfügung gestellt werden.

- (9) Weiterverwendung von Daten  
 Nach der Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Fachhochschule Südwestfalen weiterhin gespeichert für die Vornahme einer eventuellen späteren Wiedereinschreibung, zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende sowie zu Alumni-Zwecken.

Die Fachhochschule Südwestfalen darf personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen erforderlich ist. Näheres regelt die Evaluationsordnung.

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- (10) Auf der Grundlage anderer Ordnungen der Hochschule können für die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung vom Studium, auf Befreiung von Beiträgen oder Gebühren, auf Feststellung der Prüfungsunfähigkeit oder Gewährung eines Nachteilsausgleiches weitere Daten von den Antragstellern erhoben und verarbeitet werden.

## **§ 18**

### **Schlussvorschriften und Inkrafttreten**

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Fachhochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist der nach der Satzung über die Erhebung von Abgaben an der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils geltenden Fassung fällige Beitrag beziehungsweise die fällige Gebühr zu entrichten.
- (3) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 1. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - Nr. 532 vom 10.02.2012) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 06.04.2016.

Iserlohn, den 6. April 2016

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster